

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

Antrag der Regierung vom 26. Juni 2001/3. Juli 2001

Art. 44 Abs. 2:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung: Der Erlass will zu mehr Eigenverantwortung und Ökologie führen. Auch den politischen Gemeinden wird somit mehr Eigenverantwortung übertragen. Es entspricht allgemein gültigen Gepflogenheiten bei der Aufgabenteilung verschiedener Stufen des Gemeinwesens, dass jene Staatsebene, die mehr Kompetenzen bzw. Aufgaben erhält, diese Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit erfüllt und auch die damit verbundenen finanziellen Lasten trägt. Zusätzliche finanzielle Anreize der übergeordneten Ebene sollten nicht erforderlich sein, damit die eigenen Aufgaben verantwortungs- und pflichtbewusst erfüllt werden. Diesem Grundsatz wird beispielsweise in ausgeprägtem Mass bei der angestrebten Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen nachgelebt. Auch im Rahmen der innerkantonalen Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden soll er – wenn immer möglich – Beachtung finden.

Diesem Grundsatz soll auch im vorliegenden Fall entsprochen werden, weshalb ein zusätzlicher Anreiz in Form einer möglichen Überschreitung der Höchstgrenzen für Staatsbeiträge nach Art. 42 dieses Entwurfes nicht angezeigt ist.